



Das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Erläuterungen zum Lösungsvorschlag des Bundesrates unter juristischen, (klinisch-)psychologischen sowie politik- und gesellschaftswissenschaftlichen Gesichtspunkten

Abstract

Studien zeigen, dass körperliche und psychische Gewalt an Kindern in der Schweiz weiterhin Teil des Alltags sind. Fast 50% aller Kinder in der Schweiz erleben zu Hause zumindest selten körperliche und/oder psychische Gewalt. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Gewalt in der Erziehung nur negative und zum Teil langanhaltende Folgen für die betroffenen Kinder hat.

Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention verlangt den Schutz des Kindes vor jeglichen Formen der Gewalt. Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert, der gesetzliche Schutz vor Gewalt ist aber – zumindest bis zur definitiven gesetzlichen Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung – nicht umfassend. Eine Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung im Zivilgesetzbuch ist ideal, da damit deutlich gezeigt wird, dass jegliche Gewalt als Mittel der Erziehung nicht zu rechtfertigen ist.

Zusammen mit der Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung braucht es staatlich finanzierte Sensibilisierungskampagnen, die Eltern auf jenes Recht des Kindes aufmerksam machen, Beratungsstellen, die ihnen für die Erziehung Handlungsalternativen aufzeigen sowie Angebote, die Eltern unterstützen und entlasten.

1 Ausgangslage

Gewalt in der Erziehung kann verschiedene Formen annehmen. Grundsätzlich wird zwischen vier Formen unterschieden: Körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung. All diese Gewaltformen schaden dem Kind (Plener et al 2017, 161). Nach wie vor sind viele Kinder in der Schweiz von Formen der Gewalt in der Erziehung betroffen. Zwar sind Körperverletzungen strafrechtlich verboten und aus diversen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen kann abgeleitet werden, dass Kinder vor Gewalt geschützt werden müssen, doch gibt es keine klare gesetzliche Bestimmung, die festhält, dass alle Formen der Gewalt keinen Platz in der Erziehung haben dürfen (vergl. EKKJ 2019, 3f.). Mit der Annahme der Motion Bulliard 19.4632 durch das Parlament im Dezember 2022 soll die gewaltfreie Erziehung im Zivilgesetzbuch verankert werden.

Eine Mehrheit der Kinder in der Schweiz erfährt in der Erziehung psychische Gewalt und gut ein Viertel aller Kinder in der Schweiz erleidet zumindest sehr selten Körperstrafen (Schöbi et al. 2022b, 1, 2). Körperliche Gewalt erfahren eher jüngere Kinder, rund zwei Drittel der regelmässig geschlagenen Kinder sind 0 bis 6 Jahre alt, Mädchen und Knaben sind gleichermassen davon betroffen (Schöbi et al. 2020, 58). Weit über 1000 Kinder gelangen jährlich aufgrund von «Erziehungsmassnahmen» in Kinderspitäler, wie es die entsprechende Statistik Jahr für Jahr belegt (Kinderschutzstatistik 2022, 2). Eine grosse Studie, bei der 17-18-Jährige zu erlebter Gewalt in der Erziehung befragt wurden, weist (für einen etwas früheren Zeitraum) auf ein noch höheres Ausmass erlebter Gewalt in der Erziehung hin (Baier et al., 2018, 18). Körperliche und psychische Gewalt im Kindesalter können auch langfristig und bis ins Erwachsenenalter negative Auswirkungen haben (Gershoff, Grogan-Kaylor, 2016, 10).

2 Der rechtliche Anspruch auf Schutz vor Gewalt

Kinder haben den Anspruch auf einen umfassenden Schutz vor allen Formen von Gewaltanwendung, insbesondere in der Erziehung. Dieser Anspruch liegt in der UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK) begründet; die Schweiz ratifizierte diese im Jahr 1997. Die UNO-KRK ist das erste Abkommen, das die internationale Anerkennung der Menschenrechte von Kindern festschreibt und in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern bis 18 Jahre festlegt. Artikel 19 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen zu treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schädenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschliesslich des sexuellen Missbrauchs zu schützen. Der UN-Kinderrechtsausschuss hält in seinem General comment No. 8 fest, dass körperliche Gewalt in der Erziehung immer dann vorhanden ist, sobald physische Kraft angewendet wird, um beim Kind ein gewisses Mass an Schmerzen oder Unwohlsein hervorzurufen, wie gering auch immer («*however light*», General comment No. 8, 2006, 4). Ebenfalls mit der Konvention nicht vereinbar seien psychische Formen der Gewalt, wie das Herabsetzen, Bedrohen, Einschüchtern oder Lächerlichmachen eines Kindes (vergl. Ebd., 4). Daraus lässt sich das Recht auf gewaltfreie Erziehung ableiten, das in der Schweiz bis zur tatsächlichen entsprechenden Ergänzung des ZGB noch nicht voll verwirklicht ist. Noch vor der Annahme der Motion «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» forderte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes die Schweiz im Herbst 2021 im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention deshalb zum wiederholten Mal klar dazu auf, jegliche körperliche Gewalt an Kindern in der Erziehung zu verbieten und genügend Ressourcen für Sensibilisierungskampagnen zur Verfügung zu stellen (Committee on the Rights of the Child 2021, 7). Zumindest der erste Teil dieser Forderung sollte in absehbarer Zeit erfüllt werden.



2.1 Die gesetzliche Verankerung als wichtiges Signal

Für den gesellschaftlichen Weg hin zum Schutz des Kindes vor allen Formen der Gewalt ist ein im schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB verankertes Recht auf gewaltfreie Erziehung ein für alle sichtbarer Wegweiser.¹ Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung: Zwar werden Körperstrafen zunehmend als nicht gesetzeskonform betrachtet, doch hält beispielsweise noch immer ein Drittel der Eltern Schläge auf den Hintern für erlaubt (Schöbi et al. 2022a, 4). Wer Formen der Gewalt jedoch als verboten ansieht, wendet diese auch weniger an (Schöbi et al. 2017; 123). Die Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung schützt Kinder, indem es Eltern hilft, gewalttätiges Handeln als solches zu erkennen und zu hinterfragen. Als «gut vermittelbares Stopp-Signal» würde ein klares Recht auf gewaltfreie Erziehung auch Fachpersonen helfen, die mit Familien in Kontakt sind, bei denen es zu Gewalt in der Erziehung kommt (Schnurr 2018; 8).

2.2 Der politische Prozess zur Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung

Am 14. Dezember 2022 stimmte der Ständerat als Zweitrat der Motion 19.4632 «Gewaltfreie Erziehung im ZGB verankern» von Christine Bulliard-Marbach zu. Damit wurde ein äusserst wichtiger Meilenstein erreicht. Erstmals sprach sich das Parlament klar für die gewaltfreie Erziehung aus. Bereits im Oktober 2022 hatte der Bundesrat in einem Postulatsbericht² einen solchen Artikel skizziert. Die Debatte im Parlament nahm Bezug auf diesen Vorschlag. Im August 2023 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches. 2024 soll eine entsprechende Vorlage an das Parlament gehen.

3 Diskussion des Vorentwurfs zur Verankerung der gewaltfreien Erziehung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)

3.1 Die Verankerung im Zivilgesetzbuch (ZGB)

Artikel 126 des Strafrechts verbietet Tötlichkeiten (Ohrfeige, Fusstritt, heftiges Schütteln etc.). Laut Bundesgericht ist bereits eine einzelne Ohrfeige als Tötlichkeit zu werten und damit verboten, doch lässt es die Frage nach einem «allfälligen Züchtigungsrecht» offen (BR 2012, S. 110). Da es nicht

¹ Bei der neuen Verpflichtung der Eltern, in der Erziehung keine Gewalt anzuwenden, handle es «sich (...) um eine Gesetzesnorm des Familienrechts mit Leitbildcharakter, welche als klares Signal des Gesetzgebers und Verdeutlichung der bereits bestehenden elterlichen Verpflichtung die Stärkung der Prävention zum Ziel hat.» (Bundesrat 2023; 2)

² Bundesrat: Schutz von Kindern vor Gewalt in der Erziehung, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3185 Bulliard-Marbach vom 4. Mai 2020, 2022 ([Link](#))



zielführend ist, Eltern vermehrt für ihr Erziehungsverhalten zu bestrafen, ist das Zivilgesetzbuch besser geeignet, um die gewaltfreie Erziehung gesetzlich zu verankern und eine Verhaltensänderung zu erwirken.

Auch inhaltlich macht dies Sinn, so regelt der dritte Abschnitt des Zivilgesetzbuchs die «Elterliche Sorge», insbesondere der Artikel 301 ZGB. In Artikel 302 ZGB wird das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung des Kindes geregelt. Es ist deshalb der richtige Ort, um die gewaltfreie Erziehung im Gesetz festzuschreiben. Weil das ZGB in besagtem Abschnitt explizit die Pflichten der Eltern regelt und daher die Kinder nie direkt adressiert, ist es nicht passend, dort ein positiv formuliertes Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung festzuschreiben. Ein solches Recht ist jedoch im Umkehrschluss im Gebot der gewaltfreien Erziehung impliziert.

3.2 Diskussion des Wortlautes im Vorentwurf des Bundesrates

In der Vernehmlassung zur Änderung des ZGB vom August 2023 schlug der Bundesrat die folgende Formulierung vor:

Art. 302 ZGB [Ergänzungen in Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 4 (neu) unterstrichen]

1 Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Inbesondere haben sie das Kind ohne Anwendung von körperlichen Bestrafungen und anderen Formen entwürdigender Gewalt zu erziehen.

4 Die Kantone sorgen dafür, dass sich die Eltern und das Kind bei Schwierigkeiten in der Erziehung gemeinsam oder einzeln an Beratungsstellen wenden können.

3.2.1 Bemerkungen zu Abs. 1

Der Bundesrat schreibt dazu: «Die neue Gesetzesbestimmung hat (...) programmatischen Charakter. Sie steckt den konzeptionellen Rahmen der elterlichen Erziehung zugunsten der Kinder ab, ganz im Sinne des in Artikel 301 ZGB enthaltenen Grundprinzips des Kindeswohls.³ (...) Mit der vorgeschlagenen expliziten Gesetzesbestimmung soll in Zukunft insbesondere auch die Tätigkeit der verschiedenen Fachpersonen (z.B. Lehrerinnen und Lehrer, Sozialdienste, Strafbehörden, KESB) mit gewaltbetroffenen Familien erleichtert und begünstigt werden, weil die gesetzliche Verankerung der gewaltfreien Erziehung die Rechtslage klar zum Ausdruck bringt.» (Bundesrat 2023, 9)

³ Art. 301 ZGB Abs. 1 Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen.

Dieser Einschätzung schliesst sich Kinderschutz Schweiz an. Die Formulierung erfüllt die Forderung, dass ein Recht auf gewaltfreie Erziehung im ZGB verankert wird. Es wird klar gesagt, dass Eltern in der Erziehung keine körperliche Gewalt und keine entwürdigende Gewalt (worunter z.B. die psychische Gewalt fällt), anwenden dürfen. Dieses Gebot einer Erziehung ohne Gewalt wird als Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung gelesen und widerspiegelt gleichzeitig die damit verbundene elterliche Pflicht.

Der Begriff «andere Formen entwürdigender Gewalt» hat gemäss dem Bundesrat eine Funktion als «Auffangtatbestand». Der Begriff umfasse «alle Gewalthandlungen oder Unterlassungen der Eltern, welche durch ihre Unverhältnismässigkeit die Menschenwürde und das Persönlichkeitsrecht bzw. das Ehr- und Selbstwertgefühl des Kindes verletzen.» (Bundesrat 2023, 12) Auch wenn der Begriff *entwürdigende Gewalt* nicht allgemein gebräuchlich ist, wird die Formulierung von Kinderschutz Schweiz als aussagekräftig beurteilt. Sie macht deutlich, dass es nicht darum geht, bestimmte Handlungen gemäss einem Katalog auszuschliessen, sondern vielmehr darum, auf Handlungen mit verletzendem Charakter zu verzichten.

3.2.2 Bemerkungen zu Abs. 4

Das Gesetz und die damit verbundenen Massnahmen sollen wirken, bevor ein Kind Gewalt erfahren muss. Die bedarfsgerechte Unterstützung (werdenden) Eltern ist entscheidend zur Prävention vor Gewalt. Die Unterstützung und Förderung der Erziehungskompetenz im Rahmen der gewaltfreien Erziehung trägt zur Stärkung des einvernehmlichen (freiwilligen) Kindesschutzes bei und kann in den Kantonen weiter ausgebaut werden. Mit der Stärkung des einvernehmlichen Kindesschutzes (in Form von Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten) ist in der Folge eine Entlastung des behördlichen Kindesschutzes erwartbar (vergl. Bundesrat 2023, 16).

Zwar gibt es bereits kantonale Beratungsangebote für Eltern (z.B. Mütter- und Väterberatung, Erziehungsberatung, Aufsuchende Familienarbeit), doch sind solche Angebote teilweise nur punktuell oder nicht überall in gleichem Umfang verfügbar (vergl. Bundesrat 2017, 40f., 52). Deshalb kann eine Festschreibung im ZGB ein notwendiges flächendeckendes Grundangebot befördern, zu welchem alle unabhängig von ihrem Wohnort Zugang finden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung kommt neu hinzu, dass kantonale Angebote auch für Kinder niederschwellig zugänglich sein sollen, was aktuell längst nicht überall der Fall ist. Insgesamt ist deshalb der neue Abs. 4 eine wichtige Ergänzung des Artikels 302 ZGB.

Kritisch ist zu bemerken, dass in der vorliegenden Fassung des neuen Abs. 4 lediglich «Beratungsstellen» erwähnt werden, denn für die Gewaltprävention sind gerade auch weitere Formen der Unterstützung von Erziehungsberechtigten (wie z.B. Elternbildung, Familienbegleitung

oder Entlastungsangebote) wertvoll. Diese sollen im Gesetzestext im Abs. 4 unter einem allgemeinen Begriff ebenfalls Erwähnung finden.

Gerade im Frühbereich, in welchem Gewalt häufiger ist und die Kinder besonders verletzlich sind, muss die Prävention aufsuchend sein. Auch diesem Umstand soll der Abs. 4 Rechnung tragen. Die Kantone müssen durch aufsuchende Elternbegleitung sicherstellen, dass Kinder in der frühen Kindheit keiner Gewalt ausgesetzt sind.

4 Nötige Interpretationshilfen in der Botschaft

Betreffend das Recht auf gewaltfreie Erziehung steht für Kinderschutz Schweiz fest, dass Kinder ein solches Recht haben. Da dieses (aus weiter oben erläuterten verständlichen Gründen) im neuen Gesetzesartikel nicht explizit erwähnt wird, sollte es entsprechend in der Botschaft zur Gesetzesänderung festgehalten werden. Weiter soll die Botschaft auch klar darauf hinweisen, dass das Kind gemäss UN-KRK einen Anspruch hat auf einen umfassenden Schutz vor Gewalt und dass der vorliegende Artikel diesem Anspruch entstammt und diesen gewährleisten soll.

Beim Begriff «andere Formen entwürdigender Gewalt» wäre wichtig, dass in der Botschaft zur Gesetzesänderung (analog zum erläuternden Bericht: Bundesrat 2023, 12) ausgeführt wird, was genau darunter zu verstehen ist. Dies stellt eine klare Auslegung des Artikels sicher. Es müsste somit erwähnt sein, dass die Formulierung die anderen Gewaltformen (psychische Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierten Gewalt und Miterleben von häuslicher Gewalt) umfasst, zumal diese gegenüber den körperlichen Bestrafungen teilweise sogar häufiger vorkommen und nicht weniger schwerwiegende Konsequenzen für die psychische Gesundheit von Kindern haben können (z.B. Norman et al., 2012). Natürlich sollten auch diese Begriffe noch näher erläutert werden. So führt der Bundesrat im *erläuternden Bericht* zur psychischen Gewalt aus, dass diese «z.B. Drohung, Beschimpfung, Demütigung, Verachtung, Angsteinflössen, Blossstellen, Abwerten, Ignorieren, das Miterlebenlassen von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung usw.» umfassen könne (Bundesrat 2023, 12).

Dabei soll auf die gängigen wissenschaftlichen Grundlagen abgestützt werden. Hinweise geben z.B. die wissenschaftliche Langzeitstudie zum Erziehungsverhalten der Eltern in der Schweiz (Schöbi et al. 2017, 2020, 2022 a/b). Obwohl das dort verwendete Studiendesign über die Jahre weiterentwickelt und ergänzt wurde, wurde der Kernbereich konsistent gehalten, so dass Vergleiche der Ergebnisse über die Zeit möglich sind (Schöbi et al. 2017, 17). Grundlagen dieser Studien sind in der pädiatrischen und klinisch-psychologischen Forschung häufig herangezogene Abgrenzungen von Erziehungsmassnahmen mit Gewalt und solche ohne (s. Herrmann et al., 2022), wie sie in der

Guideline for Psychosocial Evaluation of Suspected Psychological Maltreatment in Children and Adolescents der American Professional Society on the Abuse of Children APSAC (1995), dem *Clinical Report on Psychological Maltreatment* des *Committee on Child Abuse and Neglect* und dem *American Academy of Child and Adolescent Psychiatry Child Maltreatment and Violence Committee* (Hibbard et al., 2012), sowie auch für Definitionen der WHO, welche sich auf bio-psycho-soziale Modelle stützen, verwendet werden, sowie Messinstrumente zu häuslicher Gewalt aus dem Fachbereich der Psychologie.⁴

Solche Ansätze ziehen für eine Definition von Verhalten als Gewalt das Kriterium einer bedeutsamen Erhöhung des Risikos für psychische oder somatische Störungen oder Erkrankungen beim Kind hinzu. Eine solches erhöhtes Risiko wird, basierend auf empirischen Befunden, dann erwartet, wenn aggressives oder ablehnendes Verhalten einer primären Bezugsperson die Wahrung von Grundbedürfnissen eines Kindes (Ernährung, Schutz und Sicherheit, Zuwendung, Wertschätzung und Respekt, soziale Zugehörigkeit und Anerkennung) grundsätzlich in Frage stellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an das Kind adressierte Verhaltensweisen oder vom Kind beobachtbare Verhaltensweisen a) massiv auftreten und beim Kind anhaltende Reaktionen wie Angst, Sorgen, Depressivität oder Verstörung und Verunsicherung auslösen, b) weniger massiv aber chronisch (z.B. über Tage oder gar Wochen) und damit kontextübergreifend auftreten, oder c) wenn Verhaltensweisen, die für die Versorgung von Grundbedürfnissen zentral sind (z.B. Ernährung, Pflege, wertschätzende Interaktionen mit dem Kind, Zugang zu sozialen Aktivitäten), chronisch unterlassen oder verhindert werden.

Die Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern zeigen: Es ist die Kombination von einer gesetzlichen Verankerung der gewaltfreien Erziehung und staatlichen Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen, die erfolgreich zu einer Verringerung der Gewalt gegen Kinder führt (Bussmann, Erthal, Schroth 2011, 310, 320). Zusammen mit der Verankerung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung müssen auf Ebene des Bundes genügend Mittel für schweizweite Sensibilisierungskampagnen zur Verfügung gestellt werden. Es braucht sowohl Kampagnen, die sich an die breite Bevölkerung richten, als auch spezialisierte Kampagnen, welche sich an spezifische Bevölkerungskreise wenden. Auch diese Übersetzungshilfe in die Berufs- und Alltagsrealität ist via Botschaft (analog zum erläuternden Bericht zur Vernehmlassung) aufzuführen.

⁴ Für das Miterleben von häuslicher Gewalt – ebenfalls eine Form psychischer Gewalt – wird seit der Studie von 2017 eine an die zwei Messskalen *Composite Abuse Scale CAS* (Hegarty, Bush & Sheehan 2005) und *Conflict tactics scales CT* (Straus 1979) angelehntes Inventar von Verhaltensweisen verwendet.

5 Zusammenfassung und Forderungen von Kinderschutz Schweiz

Kinderschutz Schweiz setzt sich dafür ein, dass

- das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) verankert wird;
- sich ein Gesetzesartikel zur gewaltfreien Erziehung nicht nur auf den Schutz vor körperlicher Gewalt bezieht, sondern auch auf den Schutz vor psychischer Gewalt und Vernachlässigung;
- Die Einführung einer Gesetzesbestimmung mit der nötigen Sensibilisierung der Eltern und der Fachkreise verbunden wird;
- es nationale und staatlich finanzierte Sensibilisierungskampagnen gibt, die explizit auch Formen der psychischen Gewalt und der Vernachlässigung thematisieren und auf eine gewaltfreie Erziehung hinwirken;
- das Recht auf gewaltfreie Erziehung im Gesetz mit einer entsprechenden Bestimmung ergänzt wird, wonach die Kantone den Eltern und Kindern genügend Beratungsstellen und weitere Unterstützungsangebote zur Verfügung stellen bzw. das bestehende Angebot weiter zu verbessern haben.
- Dass der gewählte Gesetzesartikel alle Stakeholder (Bund, Kantone, NGOs und Berufsgruppen die mit- und für Kinder Arbeiten) begünstigt, gemeinsam drauf hinarbeiten, dass keine Form der Gewalt gegen Kinder gesellschaftlich akzeptiert ist.

6 Literaturverzeichnis

American Professional Society on the Abuse of Children APSAC 1995 | The American Professional Society on the Abuse of Children (APSAC): Guideline for Psychosocial Evaluation of Suspected Psychological Maltreatment in Children and Adolescents. Chicago, IL: American Professional Society on the Abuse of Children, 1995

Baier et al. 2018 | Baier, Dirk; Manzoni, Patrik; Haymoz, Sandrine; Isenhardt, Anna; Kamenowski, Maria; Jacot, Cédric: Elterliche Erziehung unter besonderer Berücksichtigung elterlicher Gewaltanwendung in der Schweiz: Ergebnisse einer Jugendbefragung, 2018 ([Link](#))

Bundesrat 2023 | Änderung des Zivilgesetzbuches (Gewaltfreie Erziehung), Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens 2023, ([Link](#))

Bundesrat 2017 | Bundesrat: Familienbericht 2017, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.3144 Meier-Schatz vom 14. März 2012 und 01.3733 Fehr vom 12. Dezember 2001

Bussmann, Erthal, Schroth 2011 | Bussmann, Kai-D.; Erthal, Claudia; Schroth, Andreas: Effects of Banning Corporal Punishment in Europe, A Five-Nation Comparison, in: Durrant, J.E. & Smith, A.B., Global Pathways to Abolishing Physical Punishment: Realizing Children's Rights, 2011, S.299 – 322 ([Link](#))

Committee on the Rights of the Child 2021 | UN-Committee on the Rights of the Child: Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Switzerland, CRC/C/CHE/CO/5-6, 2021 ([Link](#))

EKKJ 2019 | Eidgenössische Kommission für Kinder und Jugendfragen (EKKJ), Das Recht des Kindes auf eine Erziehung ohne Gewalt Situation in der Schweiz, Handlungsbedarf und Forderungen der EKKJ, 2019 ([Link](#))

General comment No. 8, 2006 | UN Committee on the Rights of the Child (CRC), General comment No. 8 (2006): The Right of the Child to Protection from Corporal Punishment and Other Cruel or Degrading Forms of Punishment (Arts. 19; 28, Para. 2; and 37, inter alia), 2 March 2007, CRC/C/GC/8, 2007. ([Link](#))

Gershoff, Grogan-Kaylor, 2016 | Gershoff, Elisabeth T.; Grogan-Kaylor, Andrew: Spanking and child outcomes, Old controversies and new meta-analyses, In: Journal of Family Psychology, 30(4), S. 453–469, 2016
2022

Hegarty, Bush & Sheenan 2005 | Hegarty, Kelsey; Bush, Robert; Sheenan, Mary: The composite abuse scale: further development and assessment of reliability and validity of a multidimensional partner abuse measure in clinical settings. In: Violence and victims, 2005, 20. Jg., Nr. 5, S. 529-547.

Herrmann et al. 2022 | Herrmann, Bernd; Dettmeyer, Reinhard B.; Banaschak, Sibylle; Thyen, Ute: Seelische Misshandlung. In Kindesmisshandlung: Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen, S.273-282, Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, 2022.



Hibbard, Barlow, MacMillan et al 2012 | Hibbard, Roberta; Barlow, Jane; MacMillan, Harriet; Committee on Child Abuse and Neglect and American Academy of Child and Adolescent Psychiatry, Child Maltreatment and Violence Committee, Christian, C. W., Crawford-Jakubiak, J. E., ... & Sege, R. D.. Psychological maltreatment. *Pediatrics*, Jg. 130, Nr. 2, 372-378, 2012.

Kinderschutzstatistik 2022 | Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Fachgruppe Kinderschutz der Schweizerischen Kinderkliniken ([Link](#))

Norman et al. 2012 | Norman, Rosana E.; Byambaa, Munkhtsetseg; De, Rumna; Butchard., Alexander; Scott, James; Vos, Theo: The long-term health consequences of child physical abuse, emotional abuse, and neglect: a systematic review and meta-analysis. *PLoS medicine*, Jg. 9, Nr. 11, 2012.

Plener et al 2017 | Plener; Paul; Igantius, Anita; Huber-Lang, Markus; Fegert, Jörg M.: Auswirkungen von Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung im Kindesalter auf die psychische und physische Gesundheit im Erwachsenenalter, In: *Nervenheilkunde*, Jg. 36, Nr. 3, S. 161-167, 2017 ([Link](#))

Schnurr 2018 | Schnurr, Stefan: Wirkungen eines Verbots von Körperstrafen aus der Perspektive der sozialen Arbeit, - Vortrag am Neunten Internationalen Kolloquium des Centre interfacultaire en droits de l'enfant (CIDE) (Mai 2018): «Für einen besseren Schutz von Kindern in der Schweiz: Verbot von Körperstrafen?», 2018 ([Link](#))

Schöbi et al. 2017 | Schöbi, Dominik; Kurz, Susanne; Schöbi, Brigitte; Kilde, Gisel; Messerli, Nadine; Leuenberger, Brigitte: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz: Physische und psychische Gewalt in Erziehung und Partnerschaft in der Schweiz: Momentanerhebung und Trendanalyse, Universität Freiburg, 2017 ([Link](#))

Schöbi et al. 2020 | Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», Universität Freiburg, 2020 ([Link](#))

Schöbi et al. 2022a | Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», *Resultatebulletin 1/2022*, Universität Freiburg, 2022. ([Link](#))

Schöbi et al. 2022b | Schöbi, Brigitte; Holmer, Pauline; Rapicault Angela; Schöbi, Dominik: Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz. Eine wissenschaftliche Begleitung der Präventionskampagne «Starke Ideen – Es gibt immer eine Alternative zur Gewalt», *Resultatebulletin 2/2022*, Universität Freiburg, 2022. ([Link](#))

Straus 1979 | Straus, Murray A: Measuring intrafamily conflict and violence: The conflict tactics scale (CTS). In: *Journal of Marriage and the Family*, Vol. 41, S. 75-88, 1979